

## **Vorlesung Einführung in die Ethik**

Smail Ropic

*Handout zur Vorlesungsstunde am 13. 1. 2020*

### **Der Beispielkatalog zum Kategorischen Imperativ in Kants**

#### ***Grundlegung zur Metaphysik der Sitten***

1. Kant konkretisiert die Grundformel des Kategorischen Imperativs in der *Grundlegung* (nicht aber in der *Kritik der praktischen Vernunft*) folgendermaßen: „handle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetze werden sollte.“
2. Aus dem Kategorischen Imperativ ergeben sich nach Kant zwei Arten von Pflichten: „vollkommene“ und „unvollkommene“. Ihr Unterscheidungskriterium besteht nach Kant darin, dass bei Verstößen gegen die ersteren die jeweilige Handlungsmaxime als Naturgesetz „nicht einmal gedacht“ und daher erst recht nicht gewollt werden könne, während bei Verstößen gegen die letzteren die betreffende Handlungsmaxime als Naturgesetz zwar gedacht, jedoch nicht gewollt werden könne, „weil einer solcher Wille sich selbst widersprechen würde“. Als Beispiele für Verstöße gegen vollkommene Pflichten führt Kant in der *Grundlegung* ein falsches Versprechen bzw. die Lüge im Allgemeinen sowie den Selbstmord an, als Beispiele für unvollkommene Pflichten die Kultivierung der eigenen Talente und die Hilfsbereitschaft gegenüber Notleidenden. Am Beispiel des falschen Versprechens tritt allerdings zutage, dass das von Kant angegebene Unterscheidungskriterium vollkommener und unvollkommener Pflichten revidiert werden muss.
3. Kant gibt in der *Grundlegung* auf die Frage, warum die Maxime, mir in einer finanziellen Notlage mittels eines falsches Versprechen Geld zu besorgen, „niemals als allgemeines Naturgesetz gelten und mit sich selbst zusammenstimmen könne, sondern sich notwendig widersprechen müsse“, zwei verschiedene Antworten. Ihren gemeinsamen Ausgangspunkt bildet die Feststellung, dass in einem solchen Fall „niemand glauben würde, dass ihm was versprochen sei“. Kants erste Antwort besagt, dass in einem solchen Fall das Versprechen als solches, die zweite, dass der „Zweck, den man damit haben mag“, unmöglich gemacht würden. Die erste Antwort – nur sie stimmt mit Kants Definition vollkommener Pflichten überein – lässt sich nicht stimmig machen. Daher muss das vom Kategorischen Imperativ geforderte Testverfahren in Bezug auf das falsche Versprechen so verstanden werden, dass hierbei ein Widerspruch im Willen auftritt.
4. Im Beispielfall des Selbstmords argumentiert Kant nicht mittels des Universalisierungsverfahren des Kategorischen Imperativs, sondern naturteleologisch.
5. Auch das Kultivierungsgebot ist nicht in der Grundformel des Kategorischen Imperativs fundiert; es benennt vielmehr eine notwendige Voraussetzung der spezifisch menschlichen Handlungsfähigkeit.

6. Wer sich die Maxime zu Eigen macht, Menschen, die in existentielle Not geraten sind, keine Hilfe anzubieten, geht das Risiko ein, selber seine Handlungsfähigkeit in einer Notlage zu verlieren. Dies kann man als vernünftiges Wesen nicht wollen.

7. Kant veranschaulicht anhand der genannten vier Beispielfälle seine These, dass derjenige, der die Grundformel des Kategorischen Imperativs beherzigt, die „Menschheit“ [= das Menschsein] sowohl in der eigenen Person als auch in der Person jedes anderen „jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel“ behandelt.

8. Der Kategorische Imperativ ist nach Kant ein Prinzip der Autonomie, d.h. der Selbstgesetzgebung des Willens aus reiner Vernunft. Die Unterscheidung zwischen den Dingen in der Erscheinung und den Dingen an sich selbst, die Kant in seiner Erkenntnistheorie formuliert, gewinnt durch seinen Autonomiebegriff eine metaphysische Dimension.